

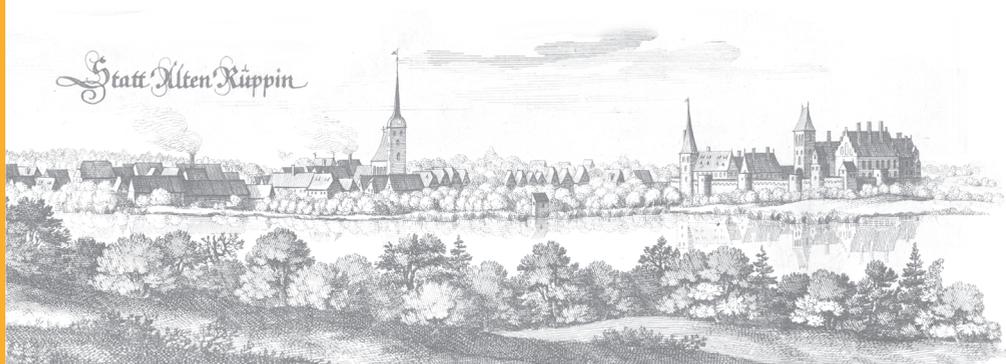
VERÖFFENTLICHUNGEN DES
BRANDENBURGISCHEN LANDESHAUPTARCHIVS

BAND 73

André Stellmacher

Die Herrschaft Lindow-Ruppin im Spätmittelalter zwischen Selbstbehauptung und Abhängigkeit

Mit einer Regestensammlung und einem Siegelkatalog



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	IX
Zur Einführung: die Herrschaft Lindow-Ruppin und die politischen Existenzbedingungen kleiner Adelherrschaften im spätmittelalterlichen Deutschen Reich <i>Klaus Neitmann</i>	XI
Teil I	
Zwischen Selbstbehauptung und Abhängigkeit	1
Die Grafen von Arnstein beim Ausbau und bei der Aufrechterhaltung ihrer Herrschaft über das Land Ruppin	
Einleitung	3
Zum Forschungsstand	3
Ruppiner Regestensammlung (RRS) und Ruppiner Siegelkatalog	6
Fragestellung und Vorgehensweise	7
Zur Quellenlage	9
1. Die Grafen von Lindow-Ruppin als Familie und Dynastie	13
1.1 Formen der Herrschaftsausübung und Aufgabenteilung	13
Realteilung und Samtherrschaft, Hausvertrag und Familienrason	13
Aufgabenteilung	17
Töchter und Söhne in Klöstern, Domkapiteln und auf dem Bischofsstuhl	21
Genealogische Zufälle	24
Fazit: Gemeinsam stark	26
1.2 Eheverbindungen – Verbindungen durch Ehen	27
Quantitative und qualitative Auswertung der Ruppiner Eheverbindungen	27
Ehe und Verwandtschaft	32
Mitgift und Widerlage, Morgengabe, Wittum und Leibgedinge	34
Die Ursprünge der Arnsteiner und die Ehe mit Gertrud von Ballenstedt	37
Agnes von Lindow-Ruppin und das Ehebündnis-System im frühen 14. Jahrhundert	38
Die Grafen von Lindow-Ruppin als Ehevermittler	46
Die Ruppiner Doppelhochzeit 1346	47

Die Stellvertreterhochzeit mit Margarethe von Pommern-Stettin 1439	48
Fazit: Die Ambivalenz der arnsteinischen Heiratspolitik	52
1.3 Der Alt Ruppiner Hof	54
Frühe Residenz: Repräsentieren und Wohnen in Alt Ruppin	54
Die Burg zu Alt Ruppin als Ort des Lehnhofs und als Hochgerichtsstätte	57
Die gräfliche Kanzlei: Schreiber, Protonotare und Kanzler	61
Ruppiner Hof- und Ratsämter	65
Fazit: Burg Alt Ruppin als Hauptort der Herrschaftsausübung	68
1.4 Gräfliche Stiftungen	70
Investieren für das Seelenheil: Kirchen und Altäre	70
Stützpunkt des Glaubens: Das Zisterzienserinnenkloster Lindow	76
Die Familiengrablege im Neuruppiner Dominikanerkloster	77
Fazit: Gräfliche Gnade gegen Seelenheil und Einfluss	80
2. Herrschaftliche Besitzgrundlagen und -verhältnisse	81
2.1 Der Allodialbesitz	81
Die Herrschaft Ruppin im engeren Sinn: Alt Ruppin, Neuruppin, Lindow und Rheinsberg	81
2.2 Der Pfand- und Lehnsbesitz	84
Die Herrschaft Ruppin im weiteren Sinn: Gransee und Wusterhausen, Neustadt, der Dosse-Temnitz-Winkel mit Goldbeck, Dossow und Fretzdorf	84
An der Peripherie: Rathenow und Friesack, Rhinow und Glien, Bötzow, Fürstenberg und das Land Ahrensberg	90
Die unbekanntenen Prignitz-Dörfer	93
Die Herrschaften Lindau und Möckern als Rückhalte und Spekulationsobjekte	93
2.3 Der Besitzstand in der weiteren Herrschaft Ruppin	100
Die Ruppiner Landbücher von 1491 und 1525	100
Die Besitzverteilung im Land Ruppin	101
Die gefährdete Nordgrenze des Landes Ruppin	110
Die Besitzverteilung im Land Gransee	111
Die Besitzverteilung im Land Wusterhausen	113
Die Besitzverteilung im Ländchen Neustadt	115
Die Besitzverteilung im Ländchen Goldbeck	116
Fazit: Die Landesherrschaft der Grafen blutet aus	116

2.4 Die Vasallen der Grafen von Lindow-Ruppin	121
Die Ritterschaft als Stütze der Landesherren	121
Chancen und Probleme der Doppelvasallität	135
Fazit: Konkurrenten im eigenen Land	138
3. Beziehungen zu auswärtigen Mächten	141
3.1 Die Markgrafschaft Brandenburg	141
Gemeinsame Wurzeln: die märkischen Askanier in Schwierigkeiten	141
Richtungswechsel: die Wittelsbacher und der „Falsche Woldemar“	143
Subtil und aggressiv: die Luxemburger	149
Neue Saiten: die Hohenzollern und die Ritter des Schwanenordens	155
Fazit: ein ehrenhaftes Ende	160
3.2 Die Bistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus	162
Die Familienbande zu Bischof Burchard II. von Havelberg	162
Bischof Johann V. von Havelberg als Vormund Graf Wichmanns I. von Lindow-Ruppin	163
Die Feindschaft zu Bischof Stephan II. von Lebus	165
Die Lehnbindungen an das Bistum Brandenburg	166
3.3 Die Beziehungen zu den weltlichen Nachbarn im Norden und Süden: Mecklenburg und Werle, Pommern, Anhalt und Sachsen	167
Nischenstrategie	167
Die Arnsteiner als verlängerter Arm des Markgrafen?	169
Fazit: Partnerschaft auf Augenhöhe?	170
3.4 Die Beziehungen zu König und Reich	171
Graf Gebhard I. von Lindow-Ruppin im Dienst Kaiser Friedrichs II.	171
Das königliche Privileg von 1495 und das Streben nach Reichsunmittelbarkeit	173
Konsequenzen für den Kurfürsten von Brandenburg als „Grafen zu Ruppin“	175
Fazit: Das Königtum als Schutzmacht?	177
4. Zusammenfassung	179

Anlagen	189
Stammtafel: Die Arnsteiner als Grafen von Lindow-Ruppin	190
Die Itinerare der Grafen von Lindow-Ruppin	192
Die Zeugen in den Ruppiner Urkunden	213
Literatur- und Quellenverzeichnis	227
Ortsregister – Darstellung	253
Personenregister – Darstellung	269
Teil II	
Ruppiner Regestensammlung (RRS)	279
Die Regesten der Urkunden und chronikalischen Nachrichten zur Geschichte der Grafen von Lindow-Ruppin, ihres Gefolges und ihrer Besitzungen (1232–1598)	
Zur Gestaltung der Ruppiner Regestensammlung	281
Ruppiner Regesten (1232–1598)	283
Bedeutende Archivbestände zur Ruppiner Geschichte	499
Siglen- und Quellenverzeichnis	503
Ortsregister – Regestensammlung	531
Personenregister – Regestensammlung	553
Teil III	
Ruppiner Siegelkatalog	573
Die mittelalterlichen Siegel der Grafen von Lindow-Ruppin und ihrer Städte Neuruppin, Gransee und Wusterhausen/Dosse	
Bemerkungen zum Siegelwesen der Grafen von Lindow-Ruppin	575
Abbildungsverzeichnis	609
Kartenverzeichnis	612
Abkürzungsverzeichnis	613

Vorwort

Die vorliegende Studie und Quellensammlung ist das Ergebnis meiner seit etlichen Jahren andauernden Beschäftigung mit der mittelalterlichen Geschichte des Landes Ruppín und stellt zugleich die leicht überarbeitete Fassung meiner im Jahr 2018 an der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam eingereichten und verteidigten Dissertation dar.

Waren es sowohl die faszinierende Epoche des Spätmittelalters an sich als auch der grundlegende Mangel an Untersuchungen über die Herrschaft Lindow-Ruppín, die mich zur Bearbeitung eben dieses Themas bewogen, so weckte mein Freund und Lehrer Dr. Lutz Partenheimer von der Universität Potsdam mein grundsätzliches Interesse an der mittelalterlichen Geschichte. Ihm gebührt großer Dank für die zahllosen Ratschläge, die er mir gab, den hohen Anspruch, den er an mich stellte, und die vielen Stunden, in denen er sich Zeit für Korrekturen und Verbesserungen nahm.

Zugleich danke ich Prof. Dr. Klaus Neitmann, dem scheidenden Direktor des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, für die über viele Jahre hinweg und in vielerlei Hinsicht geleistete Unterstützung. Dass er mich in seine wissenschaftliche Obhut nahm und mir durch die Vergabe von lehrreichen Projekten die entscheidende finanzielle Sicherheit während meines Promotionsvorhabens gab, werde ich nicht vergessen. Ferner danke ich ihm für einen großzügigen Druckkostenzuschuss und die Aufnahme meiner Arbeit in die Publikationsreihe des Brandenburgischen Landeshauptarchivs.

Freilich waren es noch zahlreiche andere Menschen, denen ich für ihre Hilfe zu Dank verpflichtet bin: Prof. Dr. Martina Giese, nun Lehrstuhlinhaberin an der Universität Würzburg, für die Anfertigung des Zweitgutachtens und für Korrekturvorschläge am Manuskript, Prof. Dr. Frank Göse (Universität Potsdam), Dr. Falko Neining und Florian Seher (Brandenburgisches Landeshauptarchiv), Dr. Regina Rousavy (Landesarchiv Berlin), Dr. Mathis Leibetseder (Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz), Dr. Antje Koolman und Dr. Martin Schoebel (Landesarchiv Mecklenburg-Vorpommern), Dr. Wilhelm Klare und Dr. Andreas Erb (Landesarchiv Sachsen-Anhalt), Dr. Eckhart Leisering (Hauptstaatsarchiv Dresden), Dr. Uwe Czubatynski (Domstiftsarchiv Brandenburg), Yves Pillep (Dom-Archiv Berlin), Sylvia Pieper (Stadtarchiv Perleberg), Juliane Bruder (Stadtarchiv Zerbst), Ralf-Rüdiger Targiel (Stadtarchiv Frankfurt [Oder]) sowie Prof. Dr. Bernhard von Barsewisch.

Natürlich nicht unerwähnt bleiben sollen meine Eltern und Karen, die mir das Studium überhaupt ermöglicht und ohne übersteigerte Erwartungen das nötige Vertrauen in mich und meine Ziele gesetzt haben – auch ihnen: Vielen Dank!

Potsdam, im Januar 2020

André Stellmacher

Zur Einführung: die Herrschaft Lindow-Ruppin und die politischen Existenzbedingungen kleiner Adelherrschaften im spätmittelalterlichen Deutschen Reich

Die im Sommersemester 2018 von der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam angenommene Dissertation André Stellmachers befasst sich mit einem lohnenden Thema der brandenburgischen Landesgeschichtsschreibung, mit der spätmittelalterlichen Herrschaft der Grafen von Lindow-Ruppin über das Ruppiner Land. Denn die bisherige Forschung, unter der die ausgezeichnete Dissertation Gerd Heinrichs über „Die Grafen von Arnstein“ (1961) herausragt, hat sich allzu einseitig auf die Anfänge der Arnsteiner Herrschaftsbildung im Land Ruppin konzentriert, ohne dabei auf Grund der sehr dünnen Quellenlage zu eindeutig belegbaren Schlussfolgerungen zu kommen, wie Stellmacher selbst in seiner Masterarbeit und einem daraus hervorgegangenen Aufsatz im Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 67 (2016) dargelegt hat. Auf Grund dieser Forschungssituation hat er berechtigterweise den Schwerpunkt seiner Doktorarbeit auf den Ausbau und die Entwicklung der Herrschaft vom späten 13. Jahrhundert bis zum Aussterben des Grafenhauses 1524 verlegt und hier mangels brauchbarer älterer Spezialstudien weitgehendes Neuland erschlossen. Dabei hat er sich nicht auf die landes- oder regionalgeschichtliche Perspektive beschränkt, sondern seinen Gegenstand zugleich unter einem systematischen Ansatz beleuchtet, der Frage nach der politischen und verfassungsrechtlichen Selbstbehauptung und/oder Abhängigkeit einer kleinen Adelherrschaft im Hegemonialbereich einer großen oder gar übermächtigen Landesherrschaft. Dass die Ruppiner Arnsteiner, Angehörige des dynastengleichen hohen Adels, ihre Eigenständigkeit trotz aller Annäherung an die brandenburgischen Markgrafen zu behaupten vermochten, muss innerhalb der hoch- und spätmittelalterlichen brandenburgischen Geschichte eigens hervorgehoben werden. Denn alle anderen selbständigen Landesherrschaften von Geschlechtern unterschiedlicher geburtsständischer Stellung wie die der Herren Gans, Plotho und Jerichow, die ursprünglich im 12. und frühen 13. Jahrhundert in der Prignitz und im Havelland gleichberechtigt neben den Askaniern, sichtbar an fehlender lehnrechtlicher Bindung, an ihrer eigenen Siedlungsorganisation, Burgenbau und Städtegründung, standen, wurden von diesen bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts in ihrem Besitz eingeschränkt, rechtlich und politisch unterworfen und mussten sich ihnen unterordnen. Die Leitfrage der Untersuchung Stellmachers verspricht einen sachgerechten Zugriff zur Erkenntnis der wesentlichen politischen Existenzbedingungen des Ruppiner Landes: „Auf welche Art und Weise gelang es den Arnsteinern, im Land Ruppin eine weitgehend unabhängige Herrschaft aufzubauen und diese über beinahe drei Jahrhunderte hinweg aufrecht zu erhalten?“ (unten S. 7).

Der Verfasser hat seinen Stoff in wohlüberlegter Weise gegliedert, so dass die drei Hauptkapitel mit ihren jeweiligen Themenschwerpunkten aufeinander aufbauen und der Leser schrittweise von innen nach außen, vom Subjekt des Geschehens, der Familie bzw. der Dynastie, über das zentrale Objekt ihres Handelns, die Herrschaft Ruppin und ihre

Besitzverhältnisse, zu den maßgeblichen äußeren Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit, den Beziehungen zu den benachbarten Landesherrschaften, unter den die Markgrafen von Brandenburg wegen des Gewichtes ihres Territoriums mit weitem Abstand an der Spitze stehen, geführt wird. Die bevorzugten Inhalte sind dabei nicht allein aus grundsätzlichen oder theoretischen Überlegungen abgeleitet, sondern ergeben sich auch aus den Vorgängen, die sich in der vorhandenen Überlieferung vorrangig widerspiegeln. Der Quellenlage, der unentbehrlichen Voraussetzung jeglicher historischen Studie, sei eine kurze Vorbemerkung gewidmet, bevor wir uns einigen inhaltlichen Kernfragen zuwenden.

Es ist nachdrücklich zu begrüßen, dass Stellmacher die Ergebnisse seiner umfangreichen archivalischen und literarischen Quellenrecherchen in Teil II seines Werkes, der „Ruppiner Regestensammlung. Die Regesten der Urkunden und chronikalischen Nachrichten zur Geschichte der Grafen von Lindow-Ruppin, ihres Gefolges und ihrer Besitzungen (1232–1598)“, in Form von insgesamt 973 Kurzregesten übersichtlich zusammengestellt hat. Nachdem die wichtigsten Archive, das gräfliche Archiv auf Altruppin und das städtische Archiv in Neuruppin, in der Frühen Neuzeit untergegangen sind, ist die Überlieferung zu den Grafen, ihrer Herrschaft und deren Angehörigen sehr verstreut; die Bestände von 30 Archiven wurden vom Verfasser ausgewertet, wobei wie zu erwarten das Brandenburgische Landeshauptarchiv und das Geheime Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz die meisten Erträge ergaben, darüber hinaus auch die Landesarchive in Mecklenburg, Sachsen-Anhalt und Sachsen. Während die brandenburgische Überlieferung weitgehend bereits in den Quelleneditionen des 19. und 20. Jahrhunderts, vorrangig in Adolph Friedrich Riedels „Codex diplomaticus Brandenburgensis“, publiziert worden ist, werden Neufunde vornehmlich aus den Archiven in Schwerin, Dessau und Dresden ausgebreitet. Die Regesten betreffen, wie der Untertitel anzeigt, nicht nur die Grafen, sondern auch ihre Untertanen und ihre Besitzungen wie z.B. die Stadt Neuruppin und das Kloster Lindow, und sie berücksichtigen nicht nur die von den Grafen ausgestellten oder empfangenen Urkunden, sondern berechtigter- und zweckmäßigerweise auch solche, in denen sie nur als Zeugen oder Bürgen auftraten. Sie geben knapp und treffend die beteiligten Parteien und den wesentlichen Rechtsgegenstand wieder und werden wie üblich um den heutigen Aufbewahrungsort der benutzten Vorlage und um Druckorte ergänzt. Jeder künftige Forscher wird sich darüber freuen, dass so Riedels Drucke um die in seinem Codex fehlenden genauen (aktuellen) Archivsignaturen ergänzt und somit ggf. leicht an Hand der Originale oder Abschriften überprüft werden können (was bekanntlich in allzu vielen Fällen notwendig ist). Die Quellenlage für eine derartige Adelherrschaft ist dank Stellmachers Bemühungen als relativ günstig einzuschätzen, wenn auch manche aufgeworfene Frage nur mit Vermutungen oder Wahrscheinlichkeiten beantwortet werden kann. Die Urkundenregesten werden ergänzt durch einen „Siegelkatalog“ mit Beschreibung und Abbildung der Siegel der Grafen und ihrer Städte, wobei hervorzuheben ist, dass die Grafen in der Siegelumschrift die Devotionsformel DEI GRACIA benutzen und damit ihre Selbstbestimmtheit unterstrichen.

Die Herrschaft der Arnsteiner Grafen über das Ruppiner Land vermag wie schon eingangs angedeutet die grundsätzliche Aufmerksamkeit des Mittelalterhistorikers und des mittelalterlichen Verfassungshistorikers zu erwecken, weil sie ein gut dokumentiertes Beispiel für einen gewichtigen Vorgang der (Verfassungs-)Geschichte des Deutschen Reiches

seit dem 12. Jahrhundert liefert. So sollen die nachfolgenden Betrachtungen des unterzeichnenden Betreuers des Dissertationsvorhabens und Reihenherausgebers dazu dienen, die Aussagekraft des Ruppiner Falles für dieses allgemeine Thema insbesondere durch den Vergleich der wesentlichen Ergebnisse Stellmachers mit gleich oder ähnlich gearteten Gegebenheiten in zwei Großlandschaften der weiteren Nachbarschaft, im norddeutschen Niedersachsen und im mitteldeutschen Thüringen, wie sie insbesondere von Ernst Schubert und Hans Patze in den Handbüchern zur Geschichte Niedersachsens und Thüringens (Geschichte Niedersachsens, Bd. II/1, 1997; Geschichte Thüringens, Bd. II/1, 1974) übersichtlich und eindringlich geschildert worden sind, hervorzuheben. Aus dem Zerfall der alten hochmittelalterlichen Stammesherkzogtümer des Deutschen Reiches ging eine Vielzahl von kleineren und größeren, von bedeutenderen und unbedeutenderen Territorien hervor, von „Landesherrschaften“, wie die Forschung sie zu benennen seit langem in Anlehnung an eine im 13. Jahrhundert aufkommende Begrifflichkeit sich angewöhnt hat, weil Adelsgeschlechter Herrschaft über Land und Leute ausübten. Dabei standen solche Landesherrschaften, die – eines ihrer wesentlichen Merkmale – keinen anderen Herrn über sich anerkannten als den König, gerade in den spätmittelalterlichen Jahrhunderten in scharfer Konkurrenz zueinander insofern, als jede von ihnen mit mancherlei rechtlichen und gewaltsamen Mitteln und Methoden versuchte, andere von sich abhängig zu machen und ihrer eigenen bisherigen Selbständigkeit so sehr zu berauben, dass diese ihnen zumindest untergeordnet oder letztlich eingegliedert werden konnten. Gerade die „kleinen“ Landesherrschaften standen somit vor der unausweichlichen Herausforderung zu versuchen, in der Konfrontation mit benachbarten mächtigen Fürstentümern ihre politische Eigenständigkeit möglichst in vollem Umfange zu bewahren oder sie wenigstens nicht merklich mindern zu lassen. Denn „entscheidend war, ob es gelang, Land und Leute von fremder Herrschaft freizumachen oder freizuhalten, ... ‚Staatlichkeit‘ kann im Mittelalter nur als das Maß der Unabhängigkeit von fremder Herrschaft verstanden werden“ (Walter Schlesinger, in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, 1956, S. 186f.). Die hoch- und spätmittelalterliche Geschichte zahlreicher deutscher Landschaften ist davon geprägt, dass die kleinen Herrschaften sich unentwegt mit der bestimmenden Hegemonialmacht auseinandersetzten und sich mit mehr oder weniger Erfolg oder Misserfolg deren Anspruch auf eindeutigen Vorrang entgegenstellten.

Zweifelsfrei und zu Recht betont Stellmacher in der Zusammenfassung seiner Einzelbeobachtungen, dass die Herrschaft Ruppin eine „Landesherrschaft im Kleinen“ war, da sie deren wesentliche Merkmale wie Hof, Rat, Vögte, Gerichtswesen, Zölle, Landbesitz, Untertanen, Gefolgsleute, diplomatische Beziehungen aufwies und da sie ihre Selbständigkeit vollständig oder jedenfalls, selbst in ihrer Spätzeit, in erheblichem Maße behauptete: Sie begab sich nicht in eine rechtlich eindeutige, etwa lehnrechtlich begründete Abhängigkeit von einer anderen Macht, und keine andere Macht griff regulierend in ihre inneren Verhältnisse zwecks deren Umgestaltung nach eigenen Vorstellungen ein. Drei zentrale Merkmale seien im Folgenden zur Erläuterung und Veranschaulichung der Ruppiner Landesherrschaft kurz skizziert: die Residenz der Grafen in Alt-Ruppin, ihre Besitzgrundlagen und ihre Vasallenschaft. Es gab einen festen Herrschaftsmittelpunkt, von dem aus die Regierungsaufgaben für das gesamte Land wahrgenommen wurden; die Arnsteiner verfügten

über (allerdings im Laufe der Zeit stark schwindenden) Allodialbesitz; und ihnen war eine aus Geistlichkeit (Pfarrer und Mönche), städtischen Bürgern und adligen Lehnleuten bestehende ständische Gesellschaft untergeben, deren einzelne Gruppen ihnen auf Grund unterschiedlicher Rechtsverhältnisse zu Rat und Hilfe verpflichtet waren.

Die Ausführungen über den Alt Ruppiner Hof greifen Fragestellungen der in den letzten vier Jahrzehnten blühenden Residenzenforschung auf, beschreiben die nachweisbaren Elemente der Residenzburg und beurteilen sie zugleich durch den Vergleich vornehmlich mit den benachbarten märkischen bzw. Berliner Verhältnissen. Die ansehnliche, aus Vor- und Hauptburg mit zweistöckigem Pallas und Burgkirche bestehende Anlage zu Alt Ruppin war der unangefochtene Mittelpunkt der Herrschaft und ihrer Dynastie. Das Itinerar der Grafen belegt sie als einzigen Herrschaftssitz der Familie; hier war ihr Hof um sie versammelt, dessen innere Organisation in einzelnen Hofämtern (Marschall, Hauptleute, Hofmeister, Räte) angedeutet wird; die Burg diente als Mittelpunkt der herrschaftlichen Verwaltungstätigkeit, wie diese greifbar wird in den Zusammenkünften des Lehnhofes und des Landgerichts, als Sammelstätte der gräflichen Natural- und Geldeinnahmen und als Arbeitsplatz für die Inhaber der Hof- und Ratsämter; hier arbeitete die gräfliche Kanzlei mit ihren Schreibern/Notaren sowie mit ihren Protonotaren und Kanzlern, zunächst vornehmlich aus geistlichem Stand, seit den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts weltlicher Herkunft. Aber in der Summe sind die schmale personelle und materielle Ausstattung der Residenz und die fehlende Differenzierung der Amtsaufgaben nicht zu leugnen, so dass der letzte Graf auf seiner Burg „noch ganz als größter Grundherr seines Landes“ lebte und regierte (S. 70). – Die Belege über die Tätigkeit und Wirksamkeit der Grafen für kirchliche Einrichtungen konzentrieren sich auf die Neuruppiner Pfarrkirche St. Marien, die sie durch eigene Stiftungen sowie durch die Zustimmung zu Stiftungen anderer wiederholt förderten. Ihr Patronatsrecht nutzten sie zur Bestellung enger Berater zu Pfarrern in Neuruppin und anderswo. Geistliche Mittelpunkte des Landes waren die beiden von ihnen kurz vor Mitte des 13. Jahrhunderts gestifteten Klöster, das reich ausgestattete Zisterziensernonnenkloster Lindow und das Dominikanerkloster zu Neuruppin, dessen Kirche St. Trinitatis ihnen als Grabstätte und damit zugleich ihrer Memoria diente.

Das zweite Hauptkapitel über „Herrschaftliche Besitzgrundlagen und -verhältnisse“ kann wohl als ein Kernstück der Untersuchung und zugleich in seinen Schlussfolgerungen als ein Glanzstück der Analyse betrachtet werden, denn hier werden die ökonomischen und finanziellen Grundlagen der Herrschaft nach sorgfältiger Quelleninterpretation und ansprechender Darbietung der Befunde offengelegt. Während die Urkunden trotz ihrer beachtlichen Zahl immer nur einzelne Rechtsgeschäfte betreffen, ermöglichen die beiden „Landbücher“ (Urbare) von 1491 und 1525, das eine auf Veranlassung der Grafen von ihrem Sekretär erarbeitet, das andere nach dem Anfall des Landes an den Kurfürsten von Brandenburg durch dessen Rat angelegt, trotz ihrer unterschiedlichen Informationen und ihrer Unvollständigkeit einen umfassenderen Überblick über die Besitzverteilung im Land insgesamt wie in dessen Städten und Dörfern. Die im einzelnen sehr komplexen Besitzungen und Rechte der Arnsteiner Grafen und ihrer Stände, der Geistlichkeit, der Städte und des Adels, werden sowohl durch Referierung der einschlägigen Urkunden, durch tabellarische Übersichten und durch (von Joachim Moeschl erarbeitete) Karten verdeutlicht, wobei

die Darstellungsweisen sich inhaltlich ergänzen. Der Verfasser macht zu Recht darauf aufmerksam, dass die beliebten (und zur Verdeutlichung unentbehrlichen) kartographischen Darstellungen insofern an eine nicht immer ausreichend bedachte Grenze stoßen, als sie die ausgeprägte Besitzzersplitterung in den Gemeinden (vgl. das eindrucksvolle Beispiel des Städtchens Wildberg mit 20 Besitzanteilen) übergehen und mit ihren Farben eine Eindeutigkeit der Besitzverhältnisse unterstellen, die tatsächlich nicht gegeben war. Die detaillierte und sorgsame Erfassung und Auswertung des Quellenstoffes ermöglichen es, die erheblichen Besitzverschiebungen zwischen ca. 1300 und 1524 in ihrer Bedeutung und in ihren Folgen sowohl in gewichtigen Einzelfällen als auch in den langfristigen Tendenzen einzuordnen und zu erläutern.

Die Krise der märkischen Landesherrschaft nach dem Aussterben der Askanier 1319/20 suchten die Arnsteiner kraftvoll zur Erweiterung ihres Territoriums gegenüber ihren Nachbarn auszunutzen, nicht alle Gewinne vermochten sie dabei auf Dauer gegenüber den wittelsbachischen Markgrafen zu behaupten – so misslang der Versuch zur Verbindung des Ruppiner Gebietes mit ihren älteren Besitzungen um Möckern und Lindau östlich der mittleren Elbe –, aber es verblieben ihnen zunächst auf (unsicherer) pfand-, dann auf (gesicherter) lehnrechtlicher Grundlage bis zu ihrem Ende die Länder Gransee und Wusterhausen. Im Innern ihrer Herrschaft schmolz freilich ihre Besitzgrundlage durch den bekannten spätmittelalterlichen Vorgang der Lehenvergabe und vor allem der Kommerzialisierung der Herrschaftsrechte, also durch Verpfändung und Verkauf, geradezu dramatisch zusammen, gerieten sie „in einen sich immer schneller drehenden Strudel aus Mobilisierung und Kommerzialisierung der ursprünglich gräflich-landesherrlichen Rechte“ (S. 139). Geht man davon aus, dass die Arnsteiner in der Zeit ihrer Herrschaftsgründung und des Landesausbaues fast alle Ruppiner Dörfer in ihrer Hand hatten, und hält man die Befunde, die sich vornehmlich aus den beiden Landbüchern ergeben, dagegen, kommt man nicht um das Urteil herum, dass die Einkommenssituation der Grafen um 1500 „als akut prekär“ einzuschätzen ist und ihre Landesherrschaft einen „kritischen Punkt“ erreicht hatte (S. 118). Von ca. 175 verödeten und blühenden Dörfern befanden sich nicht einmal mehr 20 % im alleinigen Besitz der Grafen (von denen aber die meisten in der Waldregion nördlich von Neuruppin, in der sog. Lietze, wüst gefallen waren), in gut 30 % teilten sie sich den Besitz mit adligen und bürgerlichen Familien, mit geistlichen und städtischen Einrichtungen, in rund der Hälfte hatten sie überhaupt keine Nutzungsrechte mehr inne. Der drastische Rückgang ihres Domänenbesitzes, sein Übergang an die Stände konnte zudem nicht durch andere Erträge wie denen aus Zöllen, Beden und Münzgefällen hinreichend ausgeglichen werden.

Die Beobachtungen Stellmachers zu den Vasallen der Grafen konzentrieren sich auf die in deren Diensten hervorgetretenen Adelsgeschlechter, die durch eine Kombination verschiedener Kriterien wie der Häufigkeit in der gräflichen Zeugenreihen, der Inhaberschaft von Hof- und Ratsämtern und der Größe des Besitzes aus den in der Herrschaft nachweisbaren insgesamt ca. 120 Familien herausgefiltert werden. Daraus ergibt sich, dass den Grafen nur „eine kleine landsässige Elite“ von 13 Familien, die im einzelnen mit ihren Besitzungen und Ämtern beschrieben werden, zumindest über Jahrzehnte oder gar über Jahrhunderte zur Seite stand, während die große Mehrheit der niederadligen Familien nicht in die Nähe des Landesherrn gezogen wurde oder sich dorthin ziehen ließ. Es fällt auf, dass

die Arnsteiner anscheinend Distanz zu den Adelssippen im Land Wusterhausen wahrten, die sie bei dessen Erwerbung vorgefunden hatten, denen sie zwar Rechte und Dörfer verliehen, ohne sie aber sich durch Dienste zu verpflichten. Sie stützten sich in erster Linie auf Familien, die ihren Besitzschwerpunkt in der engeren Ruppiner Herrschaft hatten, die einerseits von der Finanznot der Grafen für die Vermehrung ihrer Rechte und Besitzungen profitierten, aber andererseits zur Dienstleistung für sie und darüber hinaus für die gesamte Herrschaft Ruppין bereit waren, wie beispielhaft ihre Bürgschaft für die gräflichen Verpflichtungen gegenüber Markgraf Jost von Mähren 1398 zeigt. Die offensichtlich unterschiedliche Stellung des ursprünglichen Herrschaftskerns und der späteren Erwerbungen zeigt den geschichteten Aufbau selbst einer so kleinen Landesherrschaft und deutet ansatzweise die Problematik einer „zusammengesetzten“ Landesherrschaft an.

Kann dem Ruppiner Land der Arnsteiner nach all diesen Erkenntnissen zweifellos der Verfassungsrang einer Landesherrschaft zugesprochen werden, so verbürgten deren Elemente selbst in ihrer Summe nicht selbstverständlich die Dauerhaftigkeit ihrer selbständigen Existenz. Wie zahlreiche Schicksale kleiner Adelsherrschaften überall im Reich enthüllen, hing ihre Überlebensfähigkeit erheblich von der wohlbedachten Lösung des Kernproblems jeden Adelsgeschlechtes ab, von der Regelung der Nachfolge bzw. der Erbschaft. Wurde sie so getroffen, dass sowohl das Interesse der Erben an Teilhabe am vorhandenen Erbe befriedigt als auch die politische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Herrschaft berücksichtigt wurde? Nicht zufällig wird die Stellmachersche Untersuchung eingeleitet mit dem Kapitel über das Geschlecht der Grafen von Lindow-Ruppין, in dem die wichtigsten dynastischen Probleme der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, nämlich Realteilung oder Samtherrschaft sowie Versorgung der nachgeborenen Kinder, ausgebreitet werden. Von einer Ausnahme in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts abgesehen, übten die Arnsteiner die Herrschaft über ihre Lande gemeinsam aus, so dass zumeist zwei, drei oder gar vier Brüder und Vettern zusammen regierten. Ob sich die gleichzeitig amtierenden Grafen die politischen Aufgabenfelder untereinander teilten, sucht der Verfasser mit Hilfe von Itinerardaten zu ermitteln und glaubt mehrfach feststellen zu können, dass sich ein Bruder um die Regelung der inneren Angelegenheiten und der andere um die Pflege der äußeren Beziehungen gekümmert habe. Insgesamt prägte aber der langfristig und unumstritten eingehaltene Entschluss zur gemeinsamen Herrschaftsausübung der Söhne das familiäre Verhalten – und er wurde erfolgreich umgesetzt in dem Sinne, dass nennenswerte Konflikte über die Regierung zwischen den gleichberechtigten Grafen nicht aufgetreten sind: Während anderswo, etwa unter den Wettinern, die persönlichen Bestrebungen eines ehrgeizigen Familienmitgliedes über die gemeinsame Herrschaft hinausdrängten und die Landesteilung erzwangen, sind unter den Arnsteiner solche Persönlichkeiten und Situationen ausgeblieben. In diesem Zusammenhang ist noch anzumerken, dass zur Versorgung der Erben der an sich im Adel, erst recht im fürstlichen Hochadel beliebte Ausweg, nämlich die (Aus-)Nutzung der Reichskirche, den Arnsteiner nur sehr begrenzt zur Verfügung stand. Einzelne Söhne und etliche Töchter schlugen die geistliche Laufbahn ein, traten in Klöster ein, wobei mehrere Töchter zu Äbtissinnen des der Herrschaft zugehörigen Zisterziensernonnenklosters Lindow aufstiegen, wenige Söhne in Domkapitel und Klöster gelangten und nur ein einziger einen Bischofsstuhl besetzte, den des benachbarten Bistums

Havelberg, insgesamt also ein sehr „mageres“ Ergebnis und ein Indiz für die begrenzten Einflussmöglichkeiten der Arnsteiner im kirchlichen Bereich, zumal die angesprochenen kirchlichen Einrichtungen nicht zu den sonderlich vermögenden gehörten. Den Grafen war von vornherein jenseits solcher bescheidenen Möglichkeiten der Weg versperrt, den die großen Fürstendynastien des Reiches seit dem 14. und 15. Jahrhundert konsequent und zielbewusst beschritten, indem sie ihre nachgeborenen Söhne und Töchter mit ertragreichen geistlichen Pfründen versorgten und mit hochrangigen Klöstern und Stiften, am besten mit Bistümern und Erzbistümern ausstatteten, um ihnen so ein standesgemäßes Dasein zu gewährleisten und zugleich der weiteren Zersplitterung der eigenen weltlichen Landesherrschaft und ihrer Einkünfte vorzubeugen.

Der Entschluss der Lindow-Ruppiner Grafen bzw. der Grafenfamilie zur Samtherrschaft ist umso höher zu bewerten, als sie dadurch der größten Gefahr entgingen, die die Existenz einer kleinen Adelherrschaft bedrohte. Wie etliche Fälle aus Niedersachsen und Thüringen zeigen, bewirkte die Realteilung eines bescheidenen Territoriums unter mehreren vorhandenen männlichen Nachkommen, dass die wirtschaftliche und finanzielle Kraft der neu entstandenen „Kleinst-Territorien“ weder für die angemessene Versorgung der neuen Herren noch insbesondere für die politische Selbstbehauptung ihrer Herrschaft ausreichte. Die Komponenten einer „überall im späten Mittelalter zu beobachtenden Gesetzmäßigkeit“ waren „zu stark reduzierte Gebietsflächen und folglich zu geringe Einnahmen an Bargeld, bei gleichbleibenden Lebensansprüchen und Kapitalaufnahmen zu überhöhten Zinssätzen“ (Patzke, *Geschichte Thüringens*, S. 175). Die unvermeidliche Finanzschwäche trieb solche Gebilde in den Abgrund, über die weitere Verkleinerung durch Verpfändung und Verkauf von Gebietsteilen bis hin zur Selbstaufgabe, indem der gebeutelte Herrschaftsinhaber, des Kampfes um die politische Selbstbestimmung überdrüssig, sich durch seinen Verzicht wenigstens das durch Rentenzahlungen begründete Dasein eines „landesherrlichen Pensionärs“ (Hans Patzke), den von politischen Sorgen unbeschwerten Lebensabend in einem städtischen Ruhesitz sicherte. Indem die Arnsteiner früh die gemeinsame Herrschaftsausübung der gleichberechtigten männlichen Erben zur Familienräson erhoben und erfolgreich praktizierten, blieb es ihnen erspart, durch Herrschaftsteilungen die ohnehin schrumpfenden Besitz- und Finanzgrundlagen so zu schmälern, dass die einzelnen Herren nicht mehr ihr wirtschaftliches Auskommen hätten bewahren und politisch überleben können. Andere kleine Herrschaften mussten erst die Schwächung ihrer Landesherrschaft durch deren wiederholte Teilung erleben, bis sie sich endlich zu deren Unteilbarkeit durchdrangen wie die Grafen von Hoya, deren regierende Vettern 1459 mit den Ständen übereinkamen, dass beim Aussterben einer Linie die Grafschaft „erblich und ewig zusammen“ bleiben sollte.

Ihren guten Spürsinn bewiesen die Arnsteiner ferner mit ihren Ehen, wie die Analyse der 27 bekannten Verbindungen und deren Einordnung in das von Karl-Heinz Spiess und Peter Moraw in jüngerer Zeit erforschte Heiratsverhalten spätmittelalterlicher Adels- und Fürstenfamilien offenbart. Die Heiraten der Arnsteiner wurden vornehmlich mit den kurfürstlichen, fürstlichen und herzoglichen Häusern von Mecklenburg, Werle, Niederschlesien, Pommern und Sachsen-Wittenberg abgeschlossen, wobei die Allianzen mit ständisch besser gestellten Dynastien vornehmlich in die Zeit vom Anfang des 14. bis in die Mitte

des 15. Jahrhunderts fallen. Immerhin wurden 18 der 27 Ehen mit höherrangigen, in erster Linie reichsfürstlichen Familien vereinbart, sieben mit Familien gleichrangigen, gräflichen Standes. Die Bedingungen der Eheschließungen werden einerseits nach den verschiedenen Elementen des Ehegüterrechts wie Mitgift, Widerlage, Heimfertigung, Morgengabe und Wittum erläutert, andererseits im Hinblick auf die mit ihnen verfolgten Motive und Absichten gedeutet. Dabei werden einige Eheverbindungen wegen ihrer unterschiedlichen Eigenarten und Begleitumstände ausführlich beleuchtet, so insbesondere die drei Ehen der Agnes von Lindow-Ruppin und die damit verknüpften Ehebundnissysteme in den 1320er/1330er Jahren und die „Stellvertreterhochzeit“ Albrechts VIII. von Lindow-Ruppin mit Margarethe von Pommern-Stettin 1439. Dem Verfasser kommt es dabei darauf an, die politischen Konstellationen, denen die Ehen ihre Entstehung verdankten, und ihre politischen Folgen, die sich aus ihnen ergaben, zu erhellen. Insgesamt bewertet er die Arnsteiner Heiraten als „Rekonziliationsheiraten“, die darauf abzielten, Einvernehmen zu bekunden, politische Bindungen, Verträge und Bündnisse zu begleiten oder zu bekräftigen, die aber nicht territoriale Erwerbungen oder die Erhöhung des Standes bezweckten. Ja, man wird noch weitergehen und schlussfolgern dürfen, dass die Arnsteiner überhaupt darauf abzielten, den Rang und damit den Bestand ihrer Herrschaft in einem von größeren oder großen Fürstentümern bestimmten Umfeld durch familiäre Verbindungen mindestens mit Standesgleichen, am besten mit Standeshöheren und durch die damit angeknüpften und geschaffenen Kontakte zu behaupten. Das in der ständischen Qualität der Ehepartner sichtbare Ansehen näherte die Grafen eher dem Fürstenstand der reichsunmittelbaren Landesherren als dem landsässigen Herrenstand eines Territoriums an.

Allen angedeuteten Vorzügen zum Trotz drohte der Selbständigkeit der Herrschaft Ruppin nahezu von Anfang an Ungemach durch ihre geographische Lage innerhalb des nord(ost)deutschen Territorialgefüges, wie sogleich der Blick auf die spätmittelalterliche territoriale Gliederung des Deutschen Reiches verdeutlicht. Unter den benachbarten Landesherrschaften hatten die Arnsteiner in erster Linie die Markgrafschaft Brandenburg zu beachten und die Beziehungen zu ihren Markgrafen sorgsam zu bedenken und zu pflegen, eben allein schon auf Grund des Umstandes, dass deren Gebiete das Ruppiner Land von drei Seiten umklammerten. Und die Mark Brandenburg war nicht nur ein einfacher Grenznachbar, sondern sie war dank der erfolgreichen Expansionspolitik der Askanier im 13. Jahrhundert zum Hegemon, zur erstrangigen Macht, zur Vormacht in Nordostdeutschland aufgestiegen, ausgezeichnet durch ihr im Ringen mit anderen Landesherrschaften erheblich vergrößertes Territorium und durch ihre nach deutscher Ostsiedlung und Landesausbau merklich vermehrten wirtschaftlichen, finanziellen und militärischen Mittel, die es ihr ermöglichten oder die es sie zumindest versuchen ließen, die fürstlichen Konkurrenten zurückzudrängen oder gar – wie im Falle Pommerns – lehnrechtlich von sich abhängig zu machen. Für Wohl oder Wehe kleiner Adels herrschaften konnte innerhalb der politischen Großlandschaften, in die das Deutsche Reich (nach Peter Moraw) zerfiel, die Nähe oder Ferne zur jeweiligen fürstlichen Hegemonialmacht den Ausschlag geben. Der Seitenblick auf das spätmittelalterliche Niedersachsen offenbart, dass die dortigen Grafschaften umso mehr dem politischen, rechtlichen, finanziellen und ggf. militärischen Druck der welfischen Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, der besitz- und ressourcenstärksten Macht

zwischen Elbe und Weser, ausgesetzt waren, je näher sie deren Gebieten lagen. Es ist unverkennbar, „daß Nähe oder Ferne zu einem mächtigen Fürstengeschlecht das Schicksal von Dynasten vorherbestimmte“: „Eine größere Entfernung von mächtigen Fürsten – und das hieß ... in unserem [sc. niedersächsischen] Raum konkret: den Welfen, begünstigte Ausbau der Herrschaft und Selbständigkeit“, während „die räumliche Nähe fürstlicher Macht einem Geschlecht zum Schicksal wurde“ (Schubert, Geschichte Niedersachsens, S. 742, 738). Zu den nahegelegenen welfischen Opfern gehörten etwa die Grafen von Everstein, Hallermund und Wunstorf, die deren unausgesetztem Druck nicht standzuhalten vermochten, zu den ferngelegenen Überlebenden gehörten die Grafen von Hoya und die Herren von Diepholz. Freilich ist in den niedersächsischen Fällen nicht zu übersehen, dass beide Seiten, der hegemoniale Herzog und der dicht benachbarte Graf, in ihren Beziehungen unterschiedliche Verhaltensmuster entwickelten. Es konnte „Feindschaft“ eintreten, wenn etwa der kleine Landesherr sich der Überwältigung durch die Anlehnung an eine andere auswärtige, bedeutende „Schutzmacht“ zu entziehen suchte, so dass äußerstenfalls der Hegemon sich zur militärischen Niederwerfung entschloss. Oder es konnte „Freundschaft“ eintreten, wenn etwa der kleine Landesherr sich dem Hegemon politisch anschloss und ihn mit seinen Diensten unterstützte, ohne im Falle von dessen Zufriedenheit dessen Herrschaft einverleibt zu werden.

Für die Herrschaft Ruppin analysiert Stellmacher sorgfältig und mit abgewogenem Urteil die entscheidende Frage, in welcher Weise die Lindow-Ruppiner Grafen von den brandenburgischen Markgrafen an sich und an ihre Lande gebunden wurden. Er hebt dabei die vielfach wechselnden Konstellationen hervor, die sich in über 250 Jahren ergaben, in denen die Grafen teilweise als Partner und Helfer der Markgrafen mit entsprechender Entlohnung auftraten, teilweise sich an der Opposition gegen sie beteiligten, ohne jedoch das Risiko eines entscheidenden Konfliktes und der offenen Feindschaft einzugehen. Auch für sie galt hier die Problembeschreibung: „Bindung und Eigenständigkeit sind im Verhältnis von Fürsten und Dynasten zunächst die primären Fragenkomplexe“ (Schubert, Geschichte Niedersachsens, S. 744). Die häufige Zeugenschaft der Arnsteiner in den Urkunden der verwandten brandenburgischen Askanier bezeugt politische Nähe, aber kein Lehnverhältnis, und die finanzielle Unterstützung des letzten Askaniers erbrachte ihnen die Pfandnahme von Gransee und Wusterhausen. In dem Jahrzehnt der Regierung des minderjährigen ersten wittelsbachischen Markgrafen Ludwig nach 1324 übernahmen sie sogar kurzzeitig dessen Vormundschaft und übten ansonsten starken Einfluss auf dessen Regierungsgeschäfte aus, zerstritten sich aber deshalb schließlich mit dessen Vater, Kaiser Ludwig IV., so dass sie in der Schlichtung des Konfliktes einen Teil ihrer territorialen Gewinne nach 1319 zurückgeben mussten, andere aber behaupten konnten. In den späten 1340er Jahren wurde der Anschluss an die antiwittelsbachische Partei des Falschen Woldemar rasch wieder von der Rückkehr ins wittelsbachische Lager gegen Bestätigung ihrer märkischen Lehen Gransee und Wusterhausen und weiterer Lehen sowie von der zeitweiligen Bestellung zum Hauptmann der Mittelmark abgelöst. Kaiser Karl IV. zeigte den Ruppiner Herren deutlich ihre Grenzen auf und drängte sie wieder aus dem Havelland heraus, aber der Anspruch seines Landbuches von 1375 auf die Zugehörigkeit der „Grafschaft Lindau“ zur Mittelmark blieb auf dem Papier stehen. Unter seinem Sohn Sigismund erscheinen die Grafen erstmals

sporadisch als markgräflische Hofmeister und Ratgeber. Die unruhigen Regierungszeiten des zumeist abwesenden Markgrafen Jost suchten sie dazu auszunutzen, weit über ihre Grenzen auszugreifen und, zuweilen im Bündnis mit den Quitzows, ihren Einflussbereich auf das Havelland und den Barnim auszuweiten, ohne dauerhafte Erfolge. Der Adelsfronde gegen den Landesverweser Friedrich VI. von Nürnberg schlossen sie sich allerdings nicht an, sondern sie verhalfen ihm mit zur Durchsetzung seiner Ansprüche.

Nach 1415 verbanden sich die Grafen Albrecht VIII. und seine Söhne Johann III. und Jakob. I. in ihren langen Regierungszeiten enger mit den neuen hohenzollernschen Kurfürsten von Brandenburg, als es jemals zuvor der Fall gewesen war, und traten in ihr unmittelbares Umfeld ein, als Hauptleute der Mittelmark und der Prignitz, als Vormund des minderjährigen Kurprinzen, als Vermittler im landesherrlich-städtischen Konflikt, als ranghoher Angehöriger des vom Kurfürsten gestifteten Schwanenordens, als Inhaber eines Hofamtes, als lehnrechtliche Vertreter oder als diplomatische Gesandte des Kurfürsten zum deutschen und zu anderen Königen – oder als bloße Zeugen in „normalen“ kurfürstlichen Rechtsgeschäften. Der Rangunterschied zwischen Kurfürsten und Grafen wurde 1487 markant betont, als Graf Jakob als Gesandter Kurfürst Johanns König Matthias von Ungarn und Böhmen darum bat, ihm, Jakob, als kurfürstlichem Lehnsträger niederlausitzische Lehen zu verleihen, da es sich einem Kurfürsten nicht gebühre, diese selbst zu empfangen. Die Hohenzollern zählten zwar, wie ihre Landesteilung von 1447 zeigte, die Herrschaft Ruppin zur Mittelmark, und die Stadt Neuruppin versicherte ihnen 1461 die Eventualhuldigung für den Fall des Aussterbens der Arnsteiner, aber in die inneren Verhältnisse der Herrschaft griffen sie nicht ein. „Von einem Hinabsinken der Grafen in die Landsässigkeit kann deshalb trotz aller Zugeständnisse und Einflussnahmen weder de facto noch de jure die Rede sein, wenngleich der Weg dorthin bereits geebnet worden war“ (S. 162).

Insgesamt hinterlässt die Darstellung den Eindruck, dass die Grafen im 14. Jahrhundert ihre Herrschaft gegenüber den Markgrafen behaupteten oder gar ausdehnten, solange sie ihr vorhandenes Kapital zu Kauf- und Pfandgeschäften einzusetzen und solange sie die zeitweilige und wiederholte Schwäche der Markgrafschaft für ihre Zwecke zu nutzen vermochten, dass sie aber im 15. Jahrhundert zurückwichen und ihre Eigenständigkeit erheblich einbüßten, seitdem die Hohenzollern die landesherrliche Gewalt im Innern und nach Außen stufenweise wieder kräftigten. Offensichtlich engten die verschiedenartigen Anlehnungen der Arnsteiner an die Hohenzollern, wie sie in den skizzierten Diensten zum Ausdruck kamen, die Anerkennung ihrer Vorrangstellung faktisch ihre politische Selbstständigkeit immer mehr ein, ohne dass diese tatsächlichen Gegebenheiten jemals rechtlich genauer fixiert oder gar auf einen juristischen Begriff gebracht worden wären. Ähnlich wie ihnen erging es den drei Bistümern, deren Diözesanbezirke größtenteils auf dem Gebiet der Mark Brandenburg lagen, den Bischöfen von Brandenburg, Havelberg und Lebus: Während die beiden ersten um 1300 den Zugriff der Askanier auf ihre reichsunmittelbaren Herrschaften und deren Bestrebungen zu ihrer ausdrücklichen Unterstellung hatten abwenden können, näherten sie sich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in ihrem politischen Verhalten immer mehr den Markgrafen an und schlüpfen in die Rolle von deren maßgeblichen Ratgebern, ohne dass ihre verfassungsrechtliche Stellung ausdrücklich geändert worden wäre. Es fiel eben entscheidend ins Gewicht, dass – um die zitierte

Einschätzung Schlesingers zu wiederholen – das Maß der Unabhängigkeit ihrer Herrschaft durch ihr politisches Handeln eingeschränkt wurde, allerdings umgekehrt mit dem Ergebnis, dass ihr politischer Einfluss innerhalb der Hegemonialmacht und auf deren Herren merklich anstieg.

Das geradezu überwältigende Übergewicht der Markgrafschaft Brandenburg in den auswärtigen Beziehungen der Arnsteiner zeigt sich auch daran, dass in ihr Blickfeld die anderen Mächte überhaupt nur sporadisch und vorübergehend, durch besondere Anlässe bedingt, traten. Mit dem Bistum Brandenburg ergaben sich Berührungen in der Mitte des 14. Jahrhunderts zu Zeiten des dortigen Bischofs Burchard II., der aus dem Arnsteiner Haus stammte, mit dem Bistum Havelberg im frühen 16. Jahrhundert, als Bischof Johann V. die Vormundschaftsregierung für den unmündigen Grafen Wichmann übernahm. Seit dem frühen 14. Jahrhundert wirkten die Grafen immer wieder als Vermittler von Ehe- und politischen Bündnissen oder von Friedensschlüssen, vornehmlich in ihrer näheren Umgebung, gegenüber Mecklenburg und Pommern, auch als Bindeglied zwischen entfernteren Fürstentümern wie Anhalt und Rügen, vielfach bedingt oder gefördert durch ihre bestehenden verwandtschaftlichen Beziehungen. Sie hatten in dieser Weise, wie der Verfasser mit einem schön gezeichneten Bild betont, ihre „Nische“ gefunden, die Rolle des hochadligen Vermittlers, der auf Grund seines ständischen Ranges von den größeren Mächten akzeptiert wurde, ohne dabei eine eigenständige politische Rolle spielen zu können, und der in zunehmende Abhängigkeit von seinen „Auftraggebern“ zu geraten schien. Allerdings begnügten sich die Hohenzollern damit, die Ruppiner Herren in einen für diese unentrinnbaren Bannkreis gezogen zu haben, ohne deren Gewalt im Innern ihrer Herrschaft zu ihren Lasten zu beschneiden. Die Entwicklung überrascht insofern nicht, als überall im Reich des 15. Jahrhunderts die bestehenden fürstlichen Hegemonialmächte ihre Herrschafts- und Einflussgebiete verdichteten und die kleinen Herren in die politische Bedeutungslosigkeit abdrängten.

Ein für das Schicksal der Ruppiner Herren maßgeblicher Umstand bleibt schließlich noch zu erwähnen: die fehlende Nähe zum Königtum, die fehlende Unterstützung des Königs. Die Herrschaft Ruppin und die Mark Brandenburg gehörten zum „königsfernen“ deutschen Norden, zu den norddeutschen Großlandschaften, in denen der König seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts kaum oder nur selten wirksam in Erscheinung trat, in denen er kein Krongut in seiner Hand hielt, in denen infolgedessen kein Adliger mit seinem Diensterbieten die soziale und politische Nähe zum königlichen Hof suchte und an ihm zeitweise verweilte. Augenfällig ist der Unterschied zu den „königsnahen“ Großlandschaften Mittel- und vor allem Süddeutschlands, in denen kleinen Landesherren, die Ritterschaft und Städte auf Krongut die Verbindung zum König suchten in der Erwartung, er werde sie wegen ihrer Dienstleistungen gegen die Ausdehnungsbestrebungen ihrer benachbarten Territorialfürsten schützen. Die spätmittelalterliche Geschichte Thüringens ist davon geprägt, dass die kleinen adligen Herren und Grafen sich der Expansionsbestrebungen der mächtigen wettinischen Markgrafen von Meißen, Landgrafen von Thüringen und Herzöge bzw. Kurfürsten von Sachsen zu erwehren suchten und dass sie dazu sich an den König anlehnten, dass sich ihm vornehmlich die Grafen von Henneberg, die Grafen von Schwarzburg und die Vögte von Weida, Gera und Plauen als aktive Helfer bereitstellten und so königlichen Rückhalt gegen die wettinischen Absichten zu ihrer Mediatisierung und

königliche Privilegierung zur Behauptung ihrer politischen Position, zur Wahrung oder gar Vergrößerung ihres Besitzes erlangten. Graf Berthold VII. von Henneberg (1284–1340), das wohl berühmteste Beispiel aus den Reihen dieser Herren, diente drei aufeinanderfolgenden Königen aus drei unterschiedlichen Dynastien mit einem verlässlichen und opferbereiten Einsatz, der mit mancherlei Vorteilen belohnt wurde. Die Reichsunmittelbarkeit, also die unmittelbare, etwa lehnrechtlich oder besitzmäßig begründete Unterstellung unter den König (bzw. das Reich), wie sie die „königsnahen“ adligen Herrschaften oder bürgerlichen Städte Mittel- und Süddeutschlands zur Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit für sich beanspruchten, vermochte im „königsfernen“ Norddeutschland mangels vorhandener Grundlagen keinen Anreiz zu erzielen und keine Kraft zu entfalten, wie auch die Ruppiner Verhältnisse belegen.

Denn der unmittelbare Kontakt der Arnsteiner zum König beschränkte sich auf zwei Ausnahmesituationen. Graf Gebhard I. diente dem Stauferkaiser Friedrich II. in den 1230er und 1240er Jahren als Reichslegat in Italien und als Landvogt des Pleißenlandes – was mit seiner Ruppiner Herrschaft gar nichts zu tun hatte und was eher an den Königsdienst von Grafen und Ministerialen in der staufischen Epoche erinnert als auf die Zukunft, auf eine angeknüpfte Verbindung zum Reichsoberhaupt verweist. Und Graf Johann III. ließ sich 1495 auf dem Wormser Reichstag von König Maximilian I. ein Privileg über die Straßenzollerhebung, aber vorbehaltlich der Zustimmung des brandenburgischen Markgrafen, ausstellen und wird darin als Getreuer des Königs und des Reiches bezeichnet, als ob er reichsunmittelbar wäre. Folgerichtig wurden die „Grafen von Ruppin“ in der Reichsmatrikel von 1521 und in der Reichskreisordnung als eigenständige Herrschaften mit eigenen militärischen und finanziellen Pflichten behandelt, aber dieser Versuch des Reiches zur Vermehrung der leistungspflichtigen Reichsstände, der aus der Reichsreform des 15. Jahrhunderts und ihren Absichten zur Beteiligung der bislang abseits stehenden kleinen und großen Mächte an den Reichslasten resultierte, blieb gegenüber der seit langem bestehenden Verfassungswirklichkeit ohne jegliche tatsächliche Konsequenzen, wie endgültig ein langwieriger, bis 1583 andauernder Reichskammergerichtsprozess erwies. Es wäre zu überlegen, ob die Titulierung der Grafen im Privileg des Königs von 1495 nicht in erster Linie auf den König und seine Kanzlei zurückgeht, auf ihren (schüchternen) Versuch zur näheren Heranziehung eines von der Mediatisierung bedrohten kleinen Grafenhauses an König und Reich in der Hoffnung auf dessen Dienstbarkeit. In ähnlicher Weise ließen sich die Grafen von Hohenstein, unzweideutig kurfürstliche Lehnsleute für ihre Herrschaft Schwedt-Vieraden, im 16. Jahrhundert von habsburgischen Kaisern und Königen Zollprivilegien für den Oderhandel ausstellen, die sie aber gegen die entgegengesetzten landesherrlichen Interessen nicht durchsetzen konnten. Das Königtum fiel somit für die kleinen Adelherrschaften im Umfeld der Markgrafschaft Brandenburg als Ansprechpartner und Helfer aus, und sonst waren diese letztlich in ihrer Auseinandersetzung mit ihrer Hegemonialmacht allein auf sich gestellt. Jedenfalls strebten die Arnsteiner im königsfernen Nordosten des Reiches eine unmittelbare Unterstellung unter den König nicht oder viel zu spät (1495) an, noch weniger erreichten sie sie, so dass sie im Ergebnis zwar nicht auf die Stufe der Landsässigkeit herabgedrückt wurden, aber umgekehrt auch nicht die der Reichsstandschaft erklimmen. Sie wählten unter diesen Umständen im 15. und frühen 16. Jahrhundert den Weg,

eine Art informelles politisches Bündnis mit den hohenzollernschen Kurfürsten von Brandenburg einzugehen, um so wenigstens ein gewisses Maß an Eigenständigkeit zu wahren.

Stellmachers Darstellung bezieht ihre Anziehungskraft daraus, dass die beiden Pole, zwischen denen die Arnsteiner Herrschaft oszillierte, der Wunsch nach politischer Selbstbehauptung und Selbständigkeit und der Zwang zur politischen Anpassung und Bindung, durchgängig in den einzelnen Vorgängen ihrer 250jährigen Geschichte in den Blick genommen werden. Herausgestellt werden die „Maximen der gräflichen Politik“, die Voraussetzungen für die langfristige Behauptung ihrer Eigenständigkeit: „unbedingter Zusammenhalt des Grafenhauses, günstige Heiratspolitik, behutsamer Erwerb von Land und Rechten ohne Überdehnung der eigenen Möglichkeiten, Unterhalt einer Gefolgschaft, Vermeidung von Konflikten, gute Beziehungen zu den Nachbarn, flexible Bündnispolitik“ (S. 182). Andererseits ist der entscheidende Schwachpunkt der Arnsteiner Herrschaftsbildung nicht zu übersehen: der Verlust des größten Teiles des eigenen Allodialgutes und damit einhergehend die deutliche Minderung der eigenen Einkünfte. Die Lindow-Ruppiner Grafen wurden nicht so weit getrieben wie zahlreiche sächsisch-thüringische Herren, die daran scheiterten, die Selbständigkeit ihrer Kleinterritorien dauerhaft zu sichern, weil sie die finanziellen Herausforderungen wegen unzureichender Erträge oder wegen übermäßiger Landesteilungen nicht mehr bewältigten, und aufgaben. Aber dass die Arnsteiner sich um 1500 infolge ihrer unzulänglichen wirtschaftlichen Basis auf abschüssiger Bahn befanden und sich den Kurfürsten von Brandenburg untergeordnet hatten, ist unverkennbar. Bezeichnenderweise war der Anfall der Ruppiner Herrschaft an die Mark Brandenburg nach dem söhnelosen Tod des letzten Grafen 1524 und schon in dessen unmittelbarem Vorfeld unumstritten, auf ruppiner wie auf brandenburgischer Seite: Das Gewicht der eingetretenen Bindung an die Mark war viel zu groß geworden, als dass eine Alternative auch nur aufgeworfen worden wäre.

André Stellmachers eindringliche Untersuchung der Herrschaft Ruppín, die klare systematische Erfassung und Deutung ihrer wesentlichen Herrschaftselemente, der Möglichkeiten und Grenzen einer kleindynastischen Herrschaftsbildung bieten der künftigen Forschung die Möglichkeit, den im Reich weit verbreiteten Typus der adligen Kleinherrschaft, die nach ihren hochmittelalterlichen Anfängen zunehmend unter den Druck größerer oder großer fürstlicher „Flächenstaaten“ bzw. Hegemonialmächten geriet, mit einem bislang vernachlässigten, aber aussagekräftigen nord(ost)deutschen Beispiel vertiefend zu erörtern. So verspricht die Lektüre seines Werkes nicht nur dem brandenburgischen Landeshistoriker, sondern auch dem vergleichenden mittelalterlichen Landes- und Verfassungsgeschichtsschreiber reichen Ertrag.

Potsdam, im Februar 2020

Prof. Dr. Klaus Neitmann
Direktor des Brandenburgischen Landeshauptarchivs